

Synopse

Anpassung Tertiärbildungsgesetz

Kopie des geltenden Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat
	Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die tertiäre Bildung (Tertiärbildungsgesetz)
	I.
	Der Erlass RB 414/2 (Gesetz über die tertiäre Bildung [Tertiärbildungsgesetz] vom 24. Oktober 2001) (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:
§ 8 Auftrag	<p>¹ Die Pädagogische Hochschule bereitet durch praxisorientierte Ausbildungsgänge auf Tätigkeiten im Bildungs- und Erziehungsbereich vor, insbesondere auf Lehrtätigkeiten auf Vorschul- und Primarschulstufe.</p> <p>² Sie erbringt Leistungen im Bereich der Berufseinführung für Lehrpersonen sowie der Weiterbildung. Sie bietet Studiengänge als Ergänzung oder Erweiterung einer Grundausbildung an.</p> <p>³ Sie betreibt Forschung, leistet Entwicklungsarbeiten und erbringt Dienstleistungen.</p>
§ 9 Ausbildungsdauer	<p>§ 9 Aufgehoben.</p>
	<p>¹ Die Ausbildung zur Lehrkraft dauert im Vollzeitsstudium mindestens drei Jahre. Vorleistungen werden angemessen angerechnet.</p>
§ 12 Schulrat	<p>§ 12 Hochschulrat</p>
	<p>¹ Der Regierungsrat ernennt einen Schulrat von mindestens fünf Mitgliedern und bestimmt den Vorsitz.</p>
§ 13	<p>§ 13 Stellung und Aufgaben des Hochschulrates</p>

Kopie des geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat
<p>¹ Der Schulrat ist das oberste Organ. Er hat folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ernennung und Entlassung der Mitglieder der Schulleitung; 2. Regelung der Organisation sowie der Aufgaben und Befugnisse der Schulleitung und des Konventes; 3. Regelung der Anstellungsbedingungen; 4. Regelung der Studiengänge und Erlass der Studienpläne; 5. Erlass von Reglementen, insbesondere der Aufnahme-, Promotions- und Prüfungsreglemente; 6. Regelung des Disziplinarrechtes; 7. Verabschiedung von Budget, Rechnung und Geschäftsbericht; 8. Erlass der Gebührenordnung; 9. Überwachung der Erfüllung des Leistungsauftrages und des Mitteleinsatzes; 10. Abschluss von Verträgen gemäss § 6 Absatz 3; 	<p>¹ Der Hochschulrat ist das oberste Organ. Er hat folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ernennung und Entlassung der Mitglieder der Hochschulleitung; 2. Regelung der Organisation sowie der Aufgaben und Befugnisse der Hochschulleitung und des Konventes; 3. Regelung der Anstellungsbedingungen; 4. Regelung der Studiengänge und Erlass der Studienpläne; 5. Erlass von Reglementen, insbesondere der Aufnahme-, Promotions- und Prüfungsreglemente; 6. Regelung des Disziplinarrechtes; 7. Verabschiedung von Budget, Rechnung und Geschäftsbericht; 8. Erlass der Gebührenordnung; 9. Überwachung der Erfüllung des Leistungsauftrages und des Mitteleinsatzes; 10. Abschluss von Verträgen gemäss § 6 Absatz 3; 11. Regelung der Beschränkung der Zulassung. <p>² Der Regierungsrat kann dem Schulrat weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.</p> <p>³ Der Schulrat kann Ausschüsse einsetzen und Fachleute beiziehen.</p>
<p>§ 14 Genehmigungspflichtige Beschlüsse</p> <p>¹ Beschlüsse gemäss § 13 Absatz 1 Ziffern 2 bis 5 und 8 sind vom Regierungsrat zu genehmigen.</p>	<p>¹ Beschlüsse gemäss § 13 Absatz 1 Ziffern 2 bis 5, 8 und 11 sind vom Regierungsrat zu genehmigen.</p>
	§ 15

Kopie des geltenden Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat
Schulleitung	Hochschulleitung
<p>¹ Die Schulleitung führt die Pädagogische Hochschule. Sie hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich dem Schulrat oder einem anderen Organ zugewiesen sind.</p> <p>² Die Schulleitung sorgt insbesondere für die Erfüllung des Leistungsauftrages und für eine wirtschaftliche Verwendung der bewilligten Mittel.</p> <p>³ Die Schulleitung ist dem Schulrat gegenüber verantwortlich.</p>	<p>¹ Die Hochschulleitung führt die Pädagogische Hochschule. Sie hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich dem Hochschulrat oder einem anderen Organ zugewiesen sind.</p> <p>² Die Hochschulleitung sorgt insbesondere für die Erfüllung des Leistungsauftrages und für eine wirtschaftliche Verwendung der bewilligten Mittel.</p> <p>³ Die Hochschulleitung ist dem Hochschulrat gegenüber verantwortlich.</p>
<p>§ 18 Generelle Zulassung</p> <p>¹ Wer über eine gymnasiale Matura verfügt, wird zum Studium zugelassen.</p> <p>² Zur Ausbildung für die Lehrtätigkeit auf der Vorschulstufe wird auch zugelassen, wer über ein Diplom einer dreijährigen Diplom- oder Fachmittelschule verfügt.</p> <p>³ Der Regierungsrat entscheidet über weitere generelle Zulassungsvoraussetzungen.</p>	<p>§ 18 Generelle Zulassung</p> <p>¹ Zu den Studiengängen Vorschulstufe und Primarstufe wird ohne Aufnahmeverfahren zugelassen, wer über eine gymnasiale Maturität verfügt, ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom, eine anerkannte Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik, den Abschluss einer Fachhochschule oder wer die Ergänzungsprüfung gemäss Reglement über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen (Passerellenreglement) bestanden hat. Zur Ausbildung für die Lehrtätigkeit auf der Vorschulstufe wird ohne Aufnahmeverfahren auch zugelassen, wer über ein Diplom einer dreijährigen Diplom- oder Fachmittelschule verfügt.</p> <p>² Zum Studiengang Sekundarstufe I wird ohne Aufnahmeverfahren zugelassen, wer über eine gymnasiale Maturität verfügt, ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für die Primarstufe, den Abschluss einer Fachhochschule oder wer die Ergänzungsprüfung gemäss Reglement über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen (Passerellenreglement) bestanden hat.</p> <p>³ Zum Studiengang Sekundarstufe II wird ohne Aufnahmeverfahren zugelassen, wer mindestens über einen Zwischenabschluss auf Hochschulstufe in einer Studienrichtung verfügt, welche die fachwissenschaftliche Grundlage für den Untericht in einem Fach darstellt, für das eine Lehrbefähigung erworben werden soll.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat entscheidet über weitere generelle Zulassungsvoraussetzungen.</p>

Kopie des geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat
	<p>gen. ⁵ Die Aufnahme kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden. Sie werden in den Reglementen zu den einzelnen Studiengängen geregelt.</p>
§ 19 Spezielle Zulassung	<p>¹ Für den Studiengang Vorschulstufe wird zu einem Aufnahmeverfahren zugelassen, wer über eine der folgenden Vorbildungen verfügt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Berufsmaturität;2. Abschluss einer dreijährigen Handelsmittelschule;3. mindestens dreijährige anerkannte Berufsausbildung und mehrjährige Berufserfahrung. <p>² Für den Studiengang Primarstufe wird zu einem Aufnahmeverfahren zugelassen, wer über eine der folgenden Vorbildungen verfügt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Berufsmaturität;2. Abschluss einer dreijährigen Diplom-, Fach- oder Handelsmittelschule;3. mindestens dreijährige anerkannte Berufsausbildung und mehrjährige Berufserfahrung. <p>³ Für den Studiengang Sekundarstufe I wird zu einem Aufnahmeverfahren zugelassen, wer über eine der folgenden Vorbildungen verfügt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Berufs- oder Fachmaturität;2. Abschluss einer anerkannten Fachmittelschule;3. mindestens dreijährige anerkannte Berufsausbildung und mehrjährige Berufserfahrung. <p>⁴ Für die Studiengänge Vorschul-, Primar- oder Sekundarstufe I wird zu einem</p>

Kopie des geltenden Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat
	<p>Aufnahmeverfahren nur dossier zugelassen, wer über die folgenden Voraussetzungen verfügt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mindestalter 30 Jahre; 2. Berufsmaturität oder gleichwertige Vorbildung; 3. nachgewiesene Berufstätigkeit im Umfang von 300 Stellenprozenten nach Abschluss der Ausbildung; dieser Umfang kann auf Berufstätigkeiten im Zeitraum von maximal sieben Jahren verteilt sein. <p>⁵ Die Aufnahme kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden. Sie werden in den Reglementen zu den einzelnen Studiengängen geregelt.</p>
	<p>§ 19a Weitere Zulassungsmöglichkeiten</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann Inhaberinnen und Inhaber weiterer Ausbildungsabschlüsse zum Studium generell oder mittels Aufnahmeverfahren zulassen, sofern die Zulassungsvoraussetzungen der EDK erfüllt werden.</p>
	<p>§ 19b Beschränkung der Zulassung</p> <p>¹ Die Zulassung zu den Studiengängen kann beschränkt werden, so weit und so lange dies mit Rücksicht auf ein ordnungsgemässes Studium oder auf die durch die Möglichkeiten des Kantons bedingte Aufnahmefähigkeit der Pädagogischen Hochschule erforderlich ist.</p> <p>² Bei ausländischen Studierenden mit Wohnsitz im Ausland können weitere Kriterien angewendet werden.</p>
	<p>§ 20 Rechtsmittel</p> <p>¹ Gegen Entscheide von Schulleitungsmitgliedern kann inner 10 Tagen bei der Schulleitung Einsprache geführt werden.</p> <p>² Entscheide der Schulleitung können mit Rekurs beim zuständigen Departement</p> <p>¹ Gegen Entscheide von Hochschulleitungsmitgliedern kann inner 10 Tagen bei der Hochschulleitung Einsprache geführt werden.</p> <p>² Entscheide der Hochschulleitung können mit Rekurs beim zuständigen Departement</p>

Kopie des geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat
<p>angefochten werden, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Personalrekurskommission.</p> <p>³ Rekursescheide des Departementes betreffend Aufnahme und Leistungsnachweisen von Studentinnen oder Studenten sind endgültig.</p> <p>⁴ Der Weiterzug von Entscheiden des Schulrates richtet sich nach den §§ 42 und 54 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.</p>	<p>tement angefochten werden, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Personalrekurskommission.</p> <p>⁴ Der Weiterzug von Entscheiden des Hochschulrates richtet sich nach den §§ 42 und 54 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege²⁾.</p>
<p>II.</p>	<p>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</p>
<p>III.</p>	<p>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</p>
<p>IV.</p>	<p>Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. [Orf]</p>

¹⁾ 170.1
²⁾ 170.1